

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
Besonderer Teil für den Masterstudiengang
Automobil- und Mobilitätsmanagement – Automotive and Mobility
Management (M. Sc.)
vom 31. Juli 2019
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 9. Mai 2025**

Rechtsgrundlage:

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 10. April 2025 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung vom 31. Juli 2019 für den Masterstudiengang Automobil- und Mobilitätsmanagement – Automotive and Mobility Management (M. Sc.), zuletzt geändert am 3. Mai 2022 und am 25. Juli 2023, beschlossen.

1. Einzelregelungen

1.1 Studienaufbau, Zulassungsvoraussetzungen

Der Masterstudiengang Automobil- und Mobilitätsmanagement – Automotive and Mobility Management (M. Sc.) umfasst drei Studiensemester mit 90 Credits. Das Studium schließt mit einer Masterprüfung ab.

Die Zulassungsvoraussetzungen werden durch die Zulassungssatzung geregelt.

Soweit Bewerber*innen einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, der die zum Antritt notwendigen Credits zum Erreichen eines 300 Credit Masterabschlusses um maximal 30 Credits unterschreitet, jedoch mindestens 180 Credits umfasst, kann der zusätzliche individuelle Nachweis der fehlenden Qualifikation durch die in § 2 Abs. 10 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen - Allgemeiner Teil für Bachelor- und Masterstudiengänge (SPO-AT) genannten Optionen a. oder b. erbracht werden.

Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin entscheidet zum Zeitpunkt der Zulassung, welche Option zur Anwendung kommt und führt nach Immatrikulation bei Option a. die Gleichwertigkeitsprüfung in Form einer einmaligen, 30 minütigen mündlichen Prüfung durch und entscheidet bei Option b. über die Anerkennung bzw. Anrechnung von Leistungen.

1.2. Integriertes Auslandsstudium

Ab dem zweiten Studiensemester kann ein Auslandssemester in das Masterstudium integriert werden. Dazu wird auf Antrag ein Learning-Agreement – in der Regel über 30 Credits für das anzurechnende Auslandssemester – erstellt, in dem die an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen sowie die dadurch anerkannten Leistungen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt (HfWU) festgehalten werden. Die Modulprüfung zum Modul III.3 „Masterarbeit“ muss in jedem Fall an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt abgelegt werden.

Eine Anerkennung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen als gleichwertige Studienleistungen nach § 18 Abs. 1 SPO-AT erfolgt in der Regel unter der Voraussetzung, dass

1. die belegten Lehrveranstaltungen im Ausland den Modulen des Masterstudienganges inhaltlich zuordenbar sind.
2. die im Ausland erbrachten Studienleistungen den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind.

Die oder der zuständige Hochschulbeauftragte für Auslandsangelegenheiten entscheidet über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen. Dies gilt sowohl für die inhaltliche Zuordnung als auch für die Gleichwertigkeit erbrachter Leistungen. Diese Aufgabe kann an den Hochschulbeauftragten für Auslandsangelegenheiten übertragen werden.

Sollten sich die Bewertungskriterien für die Studienleistungen (Credits, Units u.a.), die im Ausland erbracht werden, von dem in Deutschland gebräuchlichen europäischen System zur Anerkennung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) unterscheiden, findet eine Umrechnung statt. Die Entscheidung darüber trifft die oder der zuständige Hochschulbeauftragte für Auslandsangelegenheiten.

Werden die Vorgaben des Learning Agreements nicht erfüllt, ist nur eine Einzelanerkennung der Modulprüfungen nach § 18 SPO-AT möglich.

1.3. International Automotive and Mobility Management

In das Masterzeugnis und in die Masterurkunde wird auf Antrag die Bezeichnung des Studiengangs „International Automotive and Mobility Management“ aufgenommen, sofern folgende Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind:

- a) Im Studium werden zwei Module aus den Ergänzungsmodulen International Management oder aus den Englischsprachigen Veranstaltungen der Betriebswirtschaftlichen Programme, sowie entsprechende Module mit 6 Credits aus dem Studienprogramm Sustainable Mobilities ersatzweise für die Module I.5 und II.5 belegt. Wurden zu einzelnen Modulen bereits im vorausgegangenen Bachelor-Studium oder im Master-Studium Leistungsnachweise erbracht, so sind eine Anerkennung und eine zweite Belegung dieser Fächer mit internationalem Bezug nicht möglich.
- b) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache erstellt und verfügt über einen internationalen Bezug.

1.4. Modulprüfungen

Modulprüfungen sind studienbegleitend gemäß der tabellarischen Übersicht in Abschnitt 2 zu erbringen. Eine Anmeldung zu den Modulprüfungen ist erforderlich.

Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.

Legende

CR	= Credits
ECTS	= European Credit Transfer System
GM	= Gewichtung für Modulnote
K	= Klausur
M	= Mündl. Prüfung
MA	= Masterarbeit
Mo	= Monate
MP	= Modulprüfung
NG	= Notengewichtung
PV	= Prüfungsvorleistung
R	= Referat/ Präsentation
S	= schriftliche Arbeit
StA	= Studienarbeit
SWS	= Semesterwochenstunde

2. Module und Modulprüfung

Se- mester	Modul- numme r	Module Deutsch Englisch	CR	SWS	PV	MP	GM	NG	Bemerkungen
1	427-014	I.1 Strategisches Produkt-, Leistungs- und Preismanagement <i>I.1 Strategic Product, Service and Price Management</i>	6	4		K60/R	60/40	6	D/E
	427-002	I.2 Supply Chain Management in der Mobilitäts- und Automobilwirtschaft <i>I.2 Supply Chain Management in the Automotive and Mobility Industry</i>	6	4		K60/R	60/40	6	D/E
	427-003	I.3 Entwicklungs- und Produktionsmanagement in der Automobilwirtschaft <i>I.3 Development and Production Management</i>	6	4		K60/R	60/40	6	D/E
	427-004	I.4 Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden <i>I.4 Scientific and Research Methods</i>	6	4		StA		6	D/E
	427-005	I.5 Wirtschaftspolitische und juristische Managementkompetenzen <i>I.5 Economic and Legal Management Competencies</i>	6	4		K60		6	D/E
	Gesamt Semester 1		30	20					
2	427-015	II.1 Kommunikations- und Markenstrategien <i>II.1 Communication and Branding Strategies</i>	6	4		K60/R	60/40	6	D/E
	427-007	II.2 Strategien in Automobildistribution und -vertrieb <i>II.2 Strategies in Automotive Distribution and Distribution</i>	6	4		K60/R	60/40	6	D/E
	427-016	II.3 Retail-Management <i>II.3 Retail Management</i>	6	4		K60/R	60/40	6	D/E
	427-009	II.4 Innovations- und Transformationsmanagement <i>II.4 Innovation and Transformation Management</i>	6	4		K60/R	60/40	6	D/E
	427-010	II.5 Managementmethoden und -techniken <i>II.5 Management Methods and Techniques</i>	6	4		K60/R	60/40	6	D/E
	Gesamt Semester 2		30	20					
3	427-017	III.1 Strategisches Management in der Zulieferindustrie <i>III.1 Strategic Management at Supplier Level</i>	6	4		K60/R	60/40	6	D/E
	427-012	III.2 Finanz- und Mobilitätsdienstleistungen <i>III.2 Financial and Mobility Services</i>	6	4		K60/R	60/40	6	D/E
	427-013	III.3 Masterarbeit <i>III.3 Master Thesis</i>	18			MA/4 Mo		18	D/E
	Gesamt Semester 3		30	8					
	Gesamt Studium		90	48				90	

3. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2019 in Kraft.
- (2) Die redaktionelle Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 3. Mai 2022 tritt mit Wirkung zum 1. März 2022 in Kraft.
- (3) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. Juli 2023 tritt zum 1. September 2023 in Kraft.
- (4) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 9. Mai 2025 tritt mit Wirkung zum 1. März 2025 in Kraft.